



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 142985	0351 81920	14.07.2021

Tagesbrief 162/21 vom 14.07.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Änderungen in Corona-Schutz-Verordnung beschlossen**
- **Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**
- **Anpassung der Muster-Allgemeinverfügung Absonderung**
- **Schulleiterbrief zum Programm Aufholen nach Corona**

1. Änderungen in Corona-Schutz-Verordnung beschlossen

Die Sächsische Staatsregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 13. Juli 2021 Änderungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) beschlossen, die am 16. Juli 2021 in Kraft treten. Darüber wird mit der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation informiert.

Mit den Änderungen werden die bestehenden Regelungen für Großveranstaltungen präzisiert. Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- eine Kontakterfassung ist zu gewährleisten - vorzugsweise mittels personalisierter Tickets,

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

- Besucherinnen und Besucher benötigen einen tagesaktuellen Test (Ausnahme: Vollständig Geimpfte und Genesene),
- ein genehmigtes Hygienekonzept muss vorliegen,
- abseits des eigenen Platzes müssen die Besucherinnen und Besucher einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen,
- die Zahl der Besucher darf maximal 50 Prozent der zulässigen Kapazität des Veranstaltungsortes betragen,
- im Hygienekonzept sind Begrenzungen zum Ausschank und Konsum alkoholhaltiger Getränke ebenso vorzusehen wie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen.

Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz unter 35 sind maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher zulässig. Dabei darf der Veranstaltungsort höchstens zu 50 Prozent ausgelastet werden.

Im Einzelhandel entfällt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Schwellenwert einer Sieben-Tages-Inzidenz von 10 unterschritten wird.

Weiterhin müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 26. Juli 2021 nach einer fünftägigen oder längeren Abwesenheit vom Präsenzarbeitsplatz wegen Urlaubs einen Negativtest am ersten Arbeitstag nachweisen.

Die geänderte Fassung soll in Kürze auf dem [Portal der Staatsregierung](#) veröffentlicht werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) gibt Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kitas und Kindertagespflegestellen. Der aktuellste Stand der Handlungsempfehlung, derzeit 1. Juli 2021, wird auch auf dem Kita-Bildungsserver veröffentlicht (<https://www.kita-bildungsserver.de/>).

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Anpassung der Muster-Allgemeinverfügung Absonderung

Aufgrund der Anpassung der Einordnung der Gefährdungslage insbesondere wegen der Ausbreitung der Delta-Variante wird die Muster-Allgemeinverfügung Absonderung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die als **Anlage 2** beigefügt ist, angepasst. Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben diese Regelung bis zum 18. Juli 2021 entsprechend in Kraft zu setzen.

Die Muster-Allgemeinverfügung berücksichtigt die Änderungen, die mit der Neufassung der Empfehlung zum Kontaktpersonenmanagement notwendig wurden. Im Zuge der Ausbreitung der Delta-Variante als vorherrschende Virusvariante in Deutschland empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) keine Absonderung für vollständig geimpfte bzw. genesene Personen, die mit einer mit dem Delta-Virus infizierten Person Kontakt hatten. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere nach zweifacher Impfung ein hoher Schutz gegen schwere Verläufe einer Infektion mit der Delta-Variante besteht. Dieser Erkenntnis wird nun auch mit der aktualisierten Muster-Allgemeinverfügung Rechnung getragen. Diese Anpassung unterstützt argumentativ auch die Impfkampagne und kann entsprechend gegenüber der Bevölkerung kommuniziert werden.

Um bei zukünftigen Anpassungen zur Einschätzung der Virusvarianten dynamisch reagieren zu können, wird auf die explizite Nennung des Virusvariantennamens in der Muster-Allgemeinverfügung verzichtet und stattdessen ein Verweis zum Empfehlungspapier des RKI eingefügt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung sind nur die genesenen und geimpften Kontaktpersonen abzusondern, deren Quellfall mit einer der Varianten Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) infiziert ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Schulleiterbrief zum Programm Aufholen nach Corona

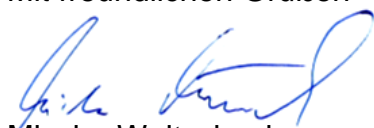
Bereits mit Tagesbrief 158/2021 vom 22. Juni 2021 hatten wir über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ informiert.

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) wurden die Schulen in Sachsen nun über die Einrichtung einer Servicestelle zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ informiert. Die Servicestelle soll die Schulen bei der Umsetzung des Aktionsprogrammes unterstützen. Weitere Informationen sollen die Schulen durch eine FAQ-Liste erhalten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen